



Brüssel, den 16. April 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung
(REV1) vom 27. März 2019

MITTEILUNG

DER Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer (MWST) für Gegenstände

Inhalt

EINLEITUNG	2
A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS.....	4
1. MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN	4
2. ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER.....	7
B. MAßGEBLICHE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS	7
1. VERSENDUNG ODER BEFÖRDERUNG VON GEGENSTÄNDEN ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, WENN DIE VERSENDUNG ODER BEFÖRDERUNG VOR ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BEGONNEN HAT, ABER ERST DANACH ENDET.....	7
2. WIEDEREINFUHR VON GEGENSTÄNDEN NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS.....	8
3. ANTRÄGE AUF ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER, DIE VOR ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ENTRICHTET WURDE	9
C. IN NORDIRLAND NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE MWST-VORSCHRIFTEN FÜR GEGENSTÄNDE.....	9
1. EINLEITUNG	9
2. MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN	11
2.1. Lieferungen von Gegenständen innerhalb von Nordirland	11
2.2. Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und den Mitgliedstaaten	11

2.2.1.	Lieferungen und Erwerbe von Gegenständen innerhalb der EU (B2B-Umsätze)	11
2.2.2.	Fernverkäufe von Gegenständen innerhalb der EU (B2C-Umsätze).....	12
2.2.3.	Installierte oder montierte Gegenstände	13
2.2.4.	Neue Fahrzeuge	14
2.3.	Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und Drittländern/-gebieten oder anderen Teilen des Vereinigten Königreichs.....	15
2.3.1.	Aus Drittländern/-gebieten oder aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbrachte Gegenstände.....	15
2.3.2.	Aus Nordirland in Drittländer/-gebiete oder in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbrachte Gegenstände.....	16
2.4.	Zusammenfassende Tabelle.....	17
2.5.	Vor Ende des Übergangszeitraums aus Nordirland oder nach Nordirland versandte oder beförderte Gegenstände	17
3.	ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER.....	18
3.1.	In Nordirland ansässige Steuerpflichtige, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in einem Mitgliedstaat entrichtet haben	18
3.2.	In einem Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in Nordirland entrichtet haben	19
3.3.	Außerhalb der EU oder in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs ansässige Steuerpflichtige, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in Nordirland entrichtet haben	20

EINLEITUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet.³ Bis zu diesem

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt,⁵ an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten, auf die nach Ende des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ende des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung an Interessenträger:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen Rechnung zu tragen, wird Interessenträgern insbesondere empfohlen,

- sich mit den Zollverfahren und -formalitäten im Bereich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen zu vertraut machen und
- die Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Gegenständen aus dem Vereinigten Königreich zu berücksichtigen.

Hinweis:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit:

- der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Dienstleistungen, insbesondere nicht mit der kleinen einzigen Anlaufstelle (KEA),
- Zollverfahren und
- EU-Verbrauchsteuervorschriften.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Gegenstände und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Gegenstände und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Zu diesen Themen sind weitere Mitteilungen in Vorbereitung oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Zweck dieser Mitteilung darin besteht, die wichtigsten Auswirkungen des Austrittsabkommens auf die Mehrwertsteuervorschriften der EU für Gegenstände in Bezug auf das Vereinigte Königreich zu erläutern. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, jede einzelne Mehrwertsteuervorschrift detailliert zu erläutern, insbesondere nicht die Vereinfachungsregelungen, die 2021 für Fernverkäufe von Gegenständen⁷ in Kraft treten werden, oder andere spezifischere Systeme wie Konsignationslagerregelungen⁸. Allgemeine Informationen finden Sie auf der Website der Generaldirektion Steuern und Zollunion.⁹

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ende des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich der MwSt, insbesondere die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹⁰ (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“) und die Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige¹¹, nicht länger für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich¹². Dies hat insbesondere die folgenden Auswirkungen hinsichtlich der Behandlung von steuerbaren Umsätzen mit Gegenständen (siehe unten Abschnitt 1) und der Erstattung der MwSt (siehe unten Abschnitt 2):

1. MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN

Das Mehrwertsteuerrecht der EU sieht für grenzüberschreitende Lieferungen/Erwerbe und Beförderungen von und zu Mitgliedstaaten und Drittländern bzw. -gebieten unterschiedliche Mehrwertsteuerregelungen vor.

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁷ Siehe die spezielle Mitteilung „Online-Kauf mit anschließender Paketzustellung“ (https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de).

⁸ https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/explanatory_notes_2020_quick_fixes_de.pdf

⁹ https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat_de

¹⁰ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

¹¹ ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23.

¹² Zur Anwendbarkeit der Mehrwertsteuervorschriften der EU auf Gegenstände in Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

Nach Ende des Übergangszeitraums werden die EU-Vorschriften für grenzüberschreitende Lieferungen und Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten nicht länger für Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich gelten (z. B. Lieferungen und der Erwerb von Gegenständen innerhalb der EU oder die Regelung für Fernverkäufe¹³ von Gegenständen in das Vereinigte Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich).

Stattdessen unterliegen Lieferungen und Verbringungen von Gegenständen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach Ende des Übergangszeitraums den Mehrwertsteuervorschriften für Ein- und Ausfuhren. Das bedeutet auch, dass Gegenstände, die aus dem Vereinigten Königreich in das Mehrwertsteuergebiet der EU verbracht werden oder zur Versendung bzw. Beförderung in das Vereinigte Königreich aus diesem Gebiet verbracht werden sollen, der zollamtlichen Überwachung unterliegen und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union¹⁴ Zollkontrollen unterzogen werden können.

- **Einfuhren** in die EU sind mehrwertsteuerpflichtig,¹⁵ und zwar zu dem gleichen Steuersatz, der für die Lieferung gleicher Gegenstände innerhalb der EU gilt¹⁶. Die MwSt wird den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Einfuhr geschuldet, es sei denn, der Einfuhrmitgliedstaat gestattet, dass der Steuerpflichtige die Einfuhr-MwSt in seiner regelmäßig abzugebenden Mehrwertsteuererklärung angibt.¹⁷ Die Steuerbemessungsgrundlage beruht auf dem Zollwert, jedoch zuzüglich a) der Steuern, Zölle, Abschöpfungen und sonstigen Abgaben, die außerhalb des Einfuhrmitgliedstaats oder aufgrund der Einfuhr geschuldet werden, mit Ausnahme der zu erhebenden MwSt, und b) der Nebenkosten – wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten –, die bis zum ersten Bestimmungsort der Gegenstände im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats entstehen, sowie derjenigen, die sich aus der Beförderung zu einem anderen Bestimmungsort in der Gemeinschaft ergeben, der zum Zeitpunkt, zu dem der Steuertatbestand eintritt, bekannt ist.¹⁸
- Das Zollverfahren für **Ausfuhren** wird für Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der EU verbracht werden, verbindlich sein. Zunächst wird der Ausführer die Gegenstände und eine Vorabanmeldung (Zollanmeldung, Wiederausfuhranmeldung, summarische Ausgangsanmeldung) bei der Zollstelle melden bzw. vorlegen, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer ansässig ist oder die Gegenstände zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden (Ausfuhrzollstelle). Anschließend werden die Gegenstände bei der

¹³ Artikel 14 Absatz 4, der mit Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 in die MwSt-Richtlinie eingefügt wurde und ab dem 1. Januar 2021 gilt.

¹⁴ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

¹⁵ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der MwSt-Richtlinie.

¹⁶ Artikel 94 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

¹⁷ Artikel 211 der MwSt-Richtlinie.

¹⁸ Artikel 85 und 86 der MwSt-Richtlinie.

Ausgangszollstelle gemeldet, die diese auf der Grundlage der ihr von der Ausfuhrzollstelle übermittelten Informationen prüfen kann und den physischen Ausgang aus dem Zollgebiet der EU überwacht.

Gegenstände, die zu Orten außerhalb der EU versandt oder befördert werden, sind von der MwSt befreit.¹⁹ Lieferer von ausgeführten Gegenständen müssen nachweisen können, dass die Gegenstände die EU verlassen haben. In diesem Zusammenhang stützen sich die Mitgliedstaaten im Allgemeinen auf die Ausgangsbestätigungen, die den Ausführern von der Ausfuhrzollstelle ausgehändigt werden.

- **Ab dem 1. Januar 2021** wird eine fakultative Einfuhrregelung eingeführt, die Fernverkäufe von aus Drittländern oder -gebieten eingeführten Gegenständen²⁰ bis zu einem Wert von 150 EUR²¹ an Erwerber in der EU abdeckt.

Der Verkäufer berechnet und vereinnahmt die Mehrwertsteuer an der Verkaufsstelle an Erwerber in der EU und erklärt und zahlt sie über eine einzige Anlaufstelle an den Mitgliedstaat der Identifizierung. Für diese Gegenstände gilt dann bei der Einfuhr eine Mehrwertsteuerbefreiung, die eine rasche Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ermöglicht.

Ein außerhalb der EU ansässiger Steuerpflichtiger, der diese Sonderregelung in Anspruch nehmen möchte, ist verpflichtet, einen in der EU ansässigen Vermittler (z. B. einen Kurierdienst, Postbetreiber oder Zollagenten) zu benennen, es sei denn, er ist in einem Land ansässig, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat und von dem aus er Fernverkäufe von Gegenständen tätigt.

Darüber hinaus wird ab dem 1. Januar 2021, wenn die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr nicht in Anspruch genommen wird, ein zweiter Vereinfachungsmechanismus für Einfuhren von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR zur Verfügung stehen. Die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Gegenständen, deren Versendung oder Beförderung im Einfuhrmitgliedstaat endet, wird vom Zollanmelder (z. B. einem Kurierdienst, Postbetreiber oder Zollagenten) erhoben, der sie monatlich an die Zollbehörden abführt.²²

Ab dem 1. Januar 2021 wird zusammen mit der Einführung der Einfuhrregelung die derzeitige Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinsendungen mit einem Wert von bis zu 22 EUR abgeschafft.²³

¹⁹ Artikel 146 der MwSt-Richtlinie.

²⁰ Ausgenommen verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände.

²¹ Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der MwSt-Richtlinie.

²² Artikel 369y der MwSt-Richtlinie.

²³ Artikel 23 der Richtlinie 2009/132/EG des Rates

2. ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER

Für die Mehrwertsteuererstattung durch die Mitgliedstaaten an außerhalb der EU ansässige Steuerpflichtige gelten die folgenden Bedingungen:²⁴

- Der Antrag ist gemäß den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Modalitäten direkt an den Mitgliedstaat zu richten, bei dem die Erstattung beantragt wird (Artikel 3 Absatz 1 der Dreizehnten Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige,²⁵ im Folgenden „13. MwSt-Richtlinie“);
- die Erstattung der Mehrwertsteuer kann von der Gewährung vergleichbarer Vorteile abhängig gemacht sein, d. h. die Mehrwertsteuer wird nur dann erstattet, wenn das Drittland oder -gebiet den Steuerpflichtigen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind, ebenfalls die Erstattung der Mehrwertsteuer gewährt (Artikel 2 Absatz 2 der 13. MwSt-Richtlinie);
- jeder Mitgliedstaat kann verlangen, dass der in einem Drittland ansässige Steuerpflichtige einen steuerlichen Vertreter benennt, um die Erstattung der Mehrwertsteuer zu erhalten (Artikel 2 Absatz 3 der 13. MwSt-Richtlinie).

Vorbehaltlich des Austrittsabkommens²⁶ gelten diese Vorschriften nach Ende des Übergangszeitraums für Erstattungen durch die Mitgliedstaaten an im Vereinigten Königreich ansässige Steuerpflichtige²⁷.

B. MAßGEBLICHE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. VERSENDUNG ODER BEFÖRDERUNG VON GEGENSTÄNDEN ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, WENN DIE VERSENDUNG ODER BEFÖRDERUNG VOR ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BEGONNEN HAT, ABER ERST DANACH ENDET

Die Versendung oder Beförderung von Gegenständen aus dem Vereinigten Königreich in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats (oder umgekehrt) kann vor Ende des Übergangszeitraums beginnen, aber nach diesem Übergangszeitraum enden; dadurch können Gegenstände nach dem Übergangszeitraum an der Grenze der EU (bzw. an der Grenze des Vereinigten Königreichs) eintreffen.

²⁴ Weitere Informationen siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-vat-rules-topic/vat-refunds_de.

²⁵ ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 40.

²⁶ Siehe unten, Teil B dieser Mitteilung.

²⁷ Diese Vorschriften gelten auch für in Nordirland ansässige Steuerpflichtige in für die Erstattung der Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 des Austrittsabkommens gelten diese Umsätze für Mehrwertsteuerzwecke weiterhin als Umsätze innerhalb der EU (d. h. als Lieferungen und Erwerbe von Gegenständen oder B2C-Lieferungen von Gegenständen innerhalb der EU,²⁸ die im Bestimmungsland (Fernverkäufe von Gegenständen) oder im Ursprungsland steuerpflichtig sind) und nicht als Ausfuhren/Einfuhren.

Nach Ende des Übergangszeitraums ist bei diesen noch nicht abgeschlossenen Verbringungen von Gegenständen jedoch eine Meldung bei den Zollbehörden an der Grenze der EU bzw. des Vereinigten Königreichs erforderlich. Die Zollbehörden können vom Einführer den Nachweis anhand eines Beförderungspapiers verlangen, dass mit der Versendung oder Beförderung vor Ende des Übergangszeitraums begonnen wurde.

Die in der MwSt-Richtlinie vorgesehenen Berichtspflichten im Zusammenhang mit diesen Umsätzen, wie die Abgabe von zusammenfassenden Meldungen, gelten weiterhin.

2. WIEDEREINFUHR VON GEGENSTÄNDEN NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 des Austrittsabkommens gelten die Rechte und Pflichten des Steuerpflichtigen nach dem Mehrwertsteuerrecht der EU weiterhin, wenn der Umsatz zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vor Ende des Übergangszeitraums stattgefunden hat.

Gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der MwSt-Richtlinie ist die Wiedereinfuhr von unter eine Zollbefreiung fallenden Gegenständen durch denjenigen, der sie ausgeführt hat, und zwar in dem Zustand, in dem sie ausgeführt wurden, von der MwSt befreit.²⁹

Gegenstände, die vor Ende des Übergangszeitraums aus einem Mitgliedstaat in das Vereinigte Königreich befördert oder versandt wurden und nach Ende des Übergangszeitraums in unverändertem Zustand³⁰ aus dem Vereinigten Königreich wieder in die EU verbracht werden, gelten somit als Wiedereinfuhren gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der MwSt-Richtlinie. Sofern die übrigen Bedingungen von Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der MwSt-Richtlinie erfüllt sind,³¹ ist die Einfuhr von der Mehrwertsteuer befreit.

²⁸ Business to Consumer (Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern).

²⁹ Siehe Leitfaden zum Austritt des Vereinigten Königreichs und zu am Ende des Übergangszeitraums relevanten zollrechtlichen Fragen.

³⁰ Gemäß Artikel 203 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

³¹ Insbesondere muss die Rückführung innerhalb von drei Jahren erfolgen (siehe Artikel 203 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013).

3. ANTRÄGE AUF ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER, DIE VOR ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ENTRICHTET WURDE

Nach Artikel 51 Absatz 3 des Austrittsabkommens muss ein in einem Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich ansässiger Steuerpflichtiger weiterhin das von seinem Niederlassungsstaat gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/9/EG eingerichtete elektronische Portal für die Einreichung eines elektronischen Erstattungsantrags nutzen, der sich auf die Mehrwertsteuer bezieht, die vor Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich bzw. in einem Mitgliedstaat entrichtet wurde.³²

Der Antrag ist gemäß den Bestimmungen der Richtlinie spätestens am 31. März 2021 zu stellen.

Die übrigen Bestimmungen der MwSt-Richtlinie und der Richtlinie 2008/9/EG gelten bis 5 Jahre nach Ende des Übergangszeitraums weiterhin für diese Erstattungsanträge und die früheren Erstattungsanträge im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer, die vor Ende des Übergangszeitraums geschuldet³³ wird.

C. IN NORDIRLAND NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE MWST-VORSCHRIFTEN FÜR GEGENSTÄNDE

1. EINLEITUNG

Nach Ende des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.³⁴ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ende des Übergangszeitraums endet.³⁵

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.³⁶

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die Mehrwertsteuervorschriften der EU für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf

³² Diese Vorschriften gelten auch für in Nordirland ansässige Steuerpflichtige in Bezug auf die Erstattung der Mehrwertsteuer auf Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten.

³³ Artikel 14 der Richtlinie 2008/9/EG.

³⁴ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

³⁵ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁶ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Nordirland.³⁷ Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Umsätze im Zusammenhang mit Dienstleistungen fallen nicht unter das Protokoll zu Irland/Nordirland. Dies bedeutet, dass Umsätze mit Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten und Nordirland als Umsätze zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern/-gebieten behandelt werden.³⁸

Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

- Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und Mitgliedstaaten gelten als Umsätze innerhalb der EU;
- Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und anderen Teilen des Vereinigten Königreichs gelten als Einfuhren/Ausfuhren;
- in Nordirland ansässige Steuerpflichtige können die einzige Anlaufstelle nutzen, um die Mehrwertsteuer auf ihre EU-internen Fernverkäufe von Gegenständen aus Nordirland (oder aus Mitgliedstaaten) an Erwerber in den Mitgliedstaaten (oder Nordirland) zu melden und zu entrichten;
- in den Mitgliedstaaten ansässige Steuerpflichtige können die einzige Anlaufstelle nutzen, um die Mehrwertsteuer auf ihre EU-internen Fernverkäufe von Gegenständen aus Mitgliedstaaten an Erwerber in Nordirland zu melden und zu entrichten;
- in Nordirland ansässige Steuerpflichtige können die Erstattung der Mehrwertsteuer beantragen, die in den Mitgliedstaaten im Rahmen des Erstattungsverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/9/EG des Rates entrichtet wurde, soweit sich die Erstattung auf die Mehrwertsteuer bezieht, die sie für den Erwerb von Gegenständen entrichtet haben;
- in den Mitgliedstaaten ansässige Steuerpflichtige können die Erstattung der Mehrwertsteuer beantragen, die in Nordirland im Rahmen des Erstattungsverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/9/EG des Rates entrichtet wurde, soweit sich die Erstattung auf die Mehrwertsteuer bezieht, die sie für den Erwerb von Gegenständen entrichtet haben.

Das Protokoll zu Irland/Nordirland schließt allerdings die Möglichkeit aus, dass sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt.³⁹

³⁷ Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 3 Abschnitt 1 des genannten Protokolls.

³⁸ Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 3 Abschnitt 1 des genannten Protokolls.

³⁹ Ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erfolgen erforderlichenfalls in der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemeinsamen beratenden Arbeitsgruppe.

Die mehrwertsteuerliche Behandlung steuerbarer Umsätze und die Vorschriften für die Mehrwertsteuererstattung werden in den Abschnitten 2 und 3 näher erläutert.

2. MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN

Nach Ende des Übergangszeitraums werden die Mehrwertsteuervorschriften der EU für Umsätze mit Gegenständen (Lieferungen von Gegenständen sowie innerhalb der EU erfolgte Erwerbe von Gegenständen und Ausfuhren/Einfuhren von Gegenständen) in Nordirland weiterhin so gelten, als wäre es ein Mitgliedstaat der EU. Dies bedeutet beispielsweise, dass für den Ort der Besteuerung, den Steuertatbestand und den Steueranspruch, die Steuerbemessungsgrundlage, die Mehrwertsteuersätze, die Steuerbefreiungen, die Vorschriften über den Vorsteuerabzug oder die Verpflichtungen in Bezug auf Gegenstände, die in der MwSt-Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen gelten, wie sie in Nordirland umgesetzt werden. Die normale mehrwertsteuerliche Behandlung von Umsätzen mit Gegenständen wird im Folgenden erläutert.

2.1. Lieferungen von Gegenständen innerhalb von Nordirland

Die Mehrwertsteuer wird auf Lieferungen von Gegenständen in Nordirland⁴⁰ zu dem in Nordirland geltenden Satz⁴¹ erhoben.

2.2. Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und den Mitgliedstaaten

Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und Mitgliedstaaten gelten als Umsätze innerhalb der EU.

Alle EU-Vorschriften, die für grenzüberschreitende Lieferungen und Verbringungen von Gegenständen zwischen den Mitgliedstaaten gelten, gelten auch für die Beziehungen zwischen Nordirland und den Mitgliedstaaten (z. B. für Lieferungen und Erwerbe von Gegenständen innerhalb der EU und Fernverkäufe von Gegenständen nach und aus Nordirland).

2.2.1. Lieferungen und Erwerbe von Gegenständen innerhalb der EU (B2B⁴²-Umsätze)

2.2.1.1. Gegenstände, die von Nordirland in einen Mitgliedstaat verbracht werden

Eine Lieferung von Gegenständen innerhalb der EU erfolgt in Nordirland, wenn die Gegenstände vom Lieferer oder vom Erwerber (oder auf dessen Rechnung) aus Nordirland in einen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden. Der

⁴⁰ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie.

⁴¹ Artikel 93 der MwSt-Richtlinie.

⁴² Business to Business (Beziehungen zwischen mindestens zwei Unternehmen).

Erwerber tätigt entsprechend einen Erwerb innerhalb der EU im Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände.

Sind die maßgeblichen Bedingungen erfüllt, ist die Lieferung innerhalb der EU in Nordirland von der Mehrwertsteuer befreit.⁴³ Der entsprechende Erwerb innerhalb der EU durch den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände wird zu dem dort geltenden Satz und zu den dort geltenden Bedingungen besteuert.⁴⁴

2.2.1.2. Gegenstände, die von einem Mitgliedstaat nach Nordirland verbracht werden

Eine Lieferung von Gegenständen innerhalb der EU erfolgt im Abgangsmitgliedstaat, wenn die Gegenstände vom Lieferer oder vom Erwerber (oder auf dessen Rechnung) aus diesem Mitgliedstaat nach Nordirland versandt oder befördert werden. Der Erwerber tätigt entsprechend einen Erwerb innerhalb der EU in Nordirland.

Sind die maßgeblichen Bedingungen erfüllt, ist die Lieferung innerhalb der EU in den Abgangsmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit.⁴⁵ Der entsprechende Erwerb innerhalb der EU durch den Erwerber in Nordirland wird zu dem in Nordirland geltenden Satz und zu den dort geltenden Bedingungen besteuert.⁴⁶

2.2.2. *Fernverkäufe von Gegenständen innerhalb der EU (B2C-Umsätze)*

2.2.2.1. Gegenstände, die von Nordirland in einen Mitgliedstaat verbracht werden

Wenn Gegenstände (außer neuen Fahrzeugen und Gegenständen, die nach der Montage oder Installation durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung geliefert werden) durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung aus Nordirland in einen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden und als „Fernverkäufe“⁴⁷ anzusehen sind, so wird die Mehrwertsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat dieser

⁴³ Artikel 138 und 139 der MwSt-Richtlinie.

⁴⁴ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 bis 42 der MwSt-Richtlinie.

⁴⁵ Artikel 138 und 139 der MwSt-Richtlinie.

⁴⁶ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 bis 42 der MwSt-Richtlinie.

⁴⁷ Artikel 14 Absatz 4, der mit Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 in die MwSt-Richtlinie eingefügt wurde und ab dem 1. Januar 2021 gilt.

Gegenstände⁴⁸ zu dem in diesem Mitgliedstaat geltenden Satz geschuldet.

In Nordirland ansässige Steuerpflichtige können die in Nordirland eingerichtete einzige Anlaufstelle⁴⁹ nutzen, um die Mehrwertsteuer auf ihre EU-internen Fernverkäufe von Gegenständen in die Mitgliedstaaten zu melden und zu entrichten.

2.2.2.2. Gegenstände, die von einem Mitgliedstaat nach Nordirland verbracht werden

Wenn Gegenstände (außer neuen Fahrzeugen und Gegenständen, die nach der Montage oder Installation durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung geliefert werden) durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung aus einem Mitgliedstaat nach Nordirland versandt oder befördert werden und als „Fernverkäufe“⁵⁰ anzusehen sind, so wird die Mehrwertsteuer in Nordirland⁵¹ zu dem in Nordirland geltenden Satz geschuldet.

In den Mitgliedsstaaten ansässige Steuerpflichtige können die in ihrem Mitgliedstaat eingerichtete einzige Anlaufstelle⁵² nutzen, um die Mehrwertsteuer auf ihre EU-internen Fernverkäufe von Gegenständen nach Nordirland zu melden und zu entrichten.

2.2.3. *Installierte oder montierte Gegenstände*

2.2.3.1. In einem Mitgliedstaat installierte oder montierte Gegenstände

Werden Gegenstände, die vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person aus Nordirland in einen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung installiert oder

⁴⁸ Artikel 33, der mit Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 in die MwSt-Richtlinie eingefügt wurde und ab dem 1. Januar 2021 gilt.

⁴⁹ Artikel 369bis bis Artikel 369k, der mit Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 in die MwSt-Richtlinie eingefügt wurde und ab dem 1. Januar 2021 gilt.

⁵⁰ Artikel 14 Absatz 4, der mit Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 in die MwSt-Richtlinie eingefügt wurde und ab dem 1. Januar 2021 gilt.

⁵¹ Artikel 33, der mit Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 in die MwSt-Richtlinie eingefügt wurde und ab dem 1. Januar 2021 gilt.

⁵² Artikel 369bis bis Artikel 369k, der mit Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 in die MwSt-Richtlinie eingefügt wurde und ab dem 1. Januar 2021 gilt.

montiert, so wird die Mehrwertsteuer in diesem Mitgliedstaat geschuldet.⁵³

2.2.3.2. In Nordirland installierte oder montierte Gegenstände

Werden Gegenstände, die vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person aus einem Mitgliedstaat nach Nordirland versandt oder befördert werden, durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung installiert oder montiert, so wird die Mehrwertsteuer in Nordirland geschuldet.⁵⁴

2.2.4. *Neue Fahrzeuge*

2.2.4.1. Von Nordirland in einen Mitgliedstaat verbrachte neue Fahrzeuge

Die Lieferung neuer Fahrzeuge,⁵⁵ die von Nordirland in einen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, ist in Nordirland von der Mehrwertsteuer befreit⁵⁶. Der entsprechende Erwerb des neuen Fahrzeugs innerhalb der EU⁵⁷ wird im Bestimmungsmitgliedstaat dieses neuen Fahrzeugs⁵⁸ zu dem in diesem Mitgliedstaat geltenden Satz besteuert. Weitere Informationen:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/car-taxation/buying-selling-cars_de

2.2.4.2. Neue Fahrzeuge, die von einem Mitgliedstaat nach Nordirland verbracht werden

Die Lieferung neuer Fahrzeuge,⁵⁹ die von einem Mitgliedstaat nach Nordirland versandt oder befördert werden, ist im Abgangsmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit⁶⁰. Der entsprechende Erwerb des

⁵³ Artikel 36 der MwSt-Richtlinie.

⁵⁴ Artikel 36 der MwSt-Richtlinie.

⁵⁵ Artikel 2 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

⁵⁶ Artikel 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie.

⁵⁷ Artikel 20 der MwSt-Richtlinie.

⁵⁸ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii und Artikel 40 der MwSt-Richtlinie.

⁵⁹ Artikel 2 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

⁶⁰ Artikel 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie.

neuen Fahrzeugs innerhalb der EU⁶¹ wird in Nordirland⁶² zu dem in Nordirland geltenden Steuersatz besteuert.

Weitere Informationen:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/car-taxation/buying-selling-cars_de

2.3. Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und Drittländern/-gebieten oder anderen Teilen des Vereinigten Königreichs

Für Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und Drittländern/-gebieten sowie zwischen Nordirland und anderen Teilen des Vereinigten Königreichs gelten die Mehrwertsteuervorschriften für Ein- und Ausfuhren.

Gegenstände, die aus Drittländern/-gebieten oder aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland oder aus Nordirland zur Versendung oder Beförderung in Drittländer/-gebiete oder andere Teile des Vereinigten Königreichs verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung und können gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union Zollkontrollen unterzogen werden.

2.3.1. Aus Drittländern/-gebieten oder aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbrachte Gegenstände

Die Mehrwertsteuer wird auf die Einfuhr von Gegenständen⁶³ aus Drittländern/-gebieten oder aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland⁶⁴ zu dem Satz erhoben, der für die Lieferung dieser Gegenstände in Nordirland gilt⁶⁵.

Die MwSt wird den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Einfuhr geschuldet, es sei denn, das Vereinigte Königreich gestattet, dass der Steuerpflichtige die Einfuhr-MwSt in seiner regelmäßig abzugebenden Mehrwertsteuererklärung angibt.⁶⁶

Die Steuerbemessungsgrundlage beruht auf dem Zollwert, zuzüglich a) der Steuern, Zölle, Abschöpfungen und sonstigen Abgaben, die außerhalb des Einfuhrmitgliedstaats oder aufgrund der Einfuhr geschuldet werden, mit Ausnahme der zu erhebenden MwSt, und

⁶¹ Artikel 20 der MwSt-Richtlinie.

⁶² Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii und Artikel 40 der MwSt-Richtlinie.

⁶³ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der MwSt-Richtlinie.

⁶⁴ Artikel 60 und 61 der MwSt-Richtlinie.

⁶⁵ Artikel 94 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

⁶⁶ Artikel 211 der MwSt-Richtlinie.

b) der Nebenkosten – wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten –, die bis zum ersten Bestimmungsort der Gegenstände im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats entstehen, sowie derjenigen, die sich aus der Beförderung an einen anderen Bestimmungsort in der Gemeinschaft ergeben, der zu dem Zeitpunkt bekannt ist, zu dem der Steuertatbestand eintritt.⁶⁷

Diese Einfuhren sind von der Mehrwertsteuer befreit, wenn die Steuerpflichtigen die einzige Anlaufstelle nutzen,⁶⁸ um die Mehrwertsteuer auf ihre Fernverkäufe von Gegenständen (mit Ausnahme verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände), die aus Drittländern/-gebieten oder aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR für Erwerber in den Mitgliedstaaten oder Nordirland eingeführt werden, anzumelden und zu entrichten.

Wenn die Steuerpflichtigen nicht in den Mitgliedstaaten oder in Nordirland ansässig sind, müssen sie sich durch einen in der EU ansässigen Vermittler vertreten lassen, um die Sonderregelung in Anspruch nehmen zu können, es sei denn, sie sind in einem Land ansässig, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat und von dem aus sie Fernverkäufe von Gegenständen tätigen.

Wird die Sonderregelung nicht für die Einfuhr von Gegenständen, ausgenommen verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände, in Sendungen mit einem Sachwert von bis zu 150 EUR in Anspruch genommen, so kann der Zollanmelder in Nordirland die Mehrwertsteuer für Gegenstände, deren Versendung oder Beförderung in Nordirland endet, elektronisch in einer monatlichen Erklärung melden und monatlich zahlen.⁶⁹

2.3.2. *Aus Nordirland in Drittländer/-gebiete oder in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbrachte Gegenstände*

Gegenstände sind in Nordirland von der Mehrwertsteuer befreit, wenn sie von Nordirland in ein Drittland/-gebiet oder in einen anderen Teil des Vereinigten Königreichs versandt oder befördert werden.⁷⁰ Der Lieferer der ausgeführten Gegenstände muss nachweisen können, dass die Gegenstände Nordirland zu einem Bestimmungsort in einem Drittland/-gebiet oder in einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs verlassen haben. In diesem Zusammenhang können sich die zuständigen Behörden auf die

⁶⁷ Artikel 85 und 86 der MwSt-Richtlinie.

⁶⁸ Artikel 369l bis 369x der MwSt-Richtlinie.

⁶⁹ Artikel 369y bis 369zb der MwSt-Richtlinie.

⁷⁰ Artikel 146 der MwSt-Richtlinie.

Ausgangsbestätigungen stützen, die den Ausfuhrern von der Ausfuhrzollstelle ausgehändigt werden.

2.4. Zusammenfassende Tabelle

In der folgenden Tabelle wird die mehrwertsteuerliche Behandlung bei den verschiedenen möglichen Szenarien zusammengefasst. Folgende Akronyme werden verwendet:

EU: die EU-Mitgliedstaaten,

GB: Großbritannien, d. h. das Vereinigte Königreich außer Nordirland,

MS: Mitgliedstaat,

NI: Nordirland,

Drittland: Nicht-EU-Länder, bei denen es sich nicht um das Vereinigte Königreich handelt.

Aus/nach bzw. in ... verbrachte Gegenstände	Mehrwertsteuerliche Behandlung
GB in die EU	Einfuhr in den betreffenden MS
EU nach GB	Ausfuhr in den betreffenden MS
GB nach NI	Einfuhr nach NI
NI nach GB	Ausfuhr nach NI
NI in die EU	Umsatz innerhalb der EU
EU nach NI	Umsatz innerhalb der EU
Drittland nach NI	Einfuhr nach NI
NI in Drittland	Ausfuhr nach NI

2.5. Vor Ende des Übergangszeitraums aus Nordirland oder nach Nordirland versandte oder beförderte Gegenstände

Es kann Situationen geben, in denen Gegenstände vor Ende des Übergangszeitraums aus oder nach Nordirland versandt oder befördert werden, diese jedoch erst nach Ende des Übergangszeitraums an ihren endgültigen Bestimmungsort gelangen.

Wenn die Versendung oder Beförderung von Gegenständen in Nordirland vor Ende des Übergangszeitraums begonnen hat und danach in einem Mitgliedstaat endet (oder umgekehrt), bleibt die mehrwertsteuerliche Behandlung dieser Verbringung, die weiterhin als Umsatz innerhalb der EU betrachtet wird, unverändert.

Wenn die Versendung oder Beförderung von Gegenständen in Nordirland vor Ende des Übergangszeitraums begonnen hat und danach in einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs endet (oder umgekehrt), gelten die

einschlägigen Bestimmungen des Austrittsabkommens:⁷¹ Es gibt keine Änderung der mehrwertsteuerlichen Behandlung dieser Beförderung, die weiterhin als inländischer Umsatz im Vereinigten Königreich betrachtet wird.

Nach Ende des Übergangszeitraums müssen diese noch nicht abgeschlossenen Verbringungen von Gegenständen aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs jedoch den Zollbehörden in Nordirland gemeldet werden. Steuerpflichtige müssen nachweisen können, dass der Umsatz unter diesen besonderen Umständen erfolgte, d. h. dass die Versendung oder Beförderung von Gegenständen vor Ende des Übergangszeitraums begann und danach endete. Die Zollbehörden können vom Einführer verlangen, dass er den zollrechtlichen Status der Gegenstände als Unionswaren nachweist und anhand eines Beförderungspapiers belegt, dass mit der Versendung oder Beförderung vor Ende des Übergangszeitraums begonnen wurde.

3. ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuervorschriften der EU sehen für Steuerpflichtige, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem sie die Mehrwertsteuer entrichtet haben, verschiedene Regelungen vor. Dies hängt davon ab, ob die Steuerpflichtigen in der EU oder in einem Drittland/-gebiet ansässig sind.

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die EU-Vorschriften für Mehrwertsteuererstattungen in und für Nordirland,⁷² **soweit sie sich auf den Erwerb von Gegenständen oder auf eingeführte Gegenstände beziehen**. Diese Vorschriften werden im Folgenden näher erläutert.

3.1. In Nordirland ansässige Steuerpflichtige, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in einem Mitgliedstaat entrichtet haben

In Nordirland ansässige Steuerpflichtige können bei einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht ansässig sind, die Erstattung der dort entrichteten Mehrwertsteuer beantragen.⁷³ Dabei kommt das übliche Verfahren zur Anwendung, wobei insbesondere die folgenden Punkte zu beachten sind:

- Der elektronische Erstattungsantrag muss den zuständigen Behörden in Nordirland spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen (Artikel 15 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates);
- die zuständigen Behörden in Nordirland müssen den Erstattungsantrag innerhalb von 15 Kalendertagen an den Mitgliedstaat der Erstattung

⁷¹ Artikel 51 des Austrittsabkommens und Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁷² Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 3 Abschnitt 1 des genannten Protokolls.

⁷³ Artikel 170 und 171 der MwSt-Richtlinie.

weiterleiten (Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates⁷⁴);

- der Mitgliedstaat der Erstattung muss innerhalb von 4 Monaten mitteilen, ob er die Erstattung gewährt oder den Erstattungsantrag abweist (Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2008/9/EG); wird eine Erstattung gewährt, so muss der erstattungsfähige Betrag innerhalb von 4 Monaten + 10 Arbeitstagen erstattet werden (Artikel 22 der Richtlinie 2008/9/EG); diese Fristen können verlängert werden, wenn der Mitgliedstaat der Erstattung zusätzliche Informationen anfordert (Artikel 21 der Richtlinie 2008/9/EG).

3.2. In einem Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in Nordirland entrichtet haben

Steuerpflichtige, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind (sofern sie nicht in Nordirland ansässig sind), können bei den zuständigen Behörden in Nordirland die Erstattung der dort entrichteten Mehrwertsteuer beantragen.⁷⁵

Dabei kommt das übliche Verfahren zur Anwendung, wobei insbesondere die folgenden Punkte zu beachten sind:

- Der elektronische Erstattungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen (Artikel 15 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates);
- der Mitgliedstaat der Niederlassung muss den Erstattungsantrag innerhalb von 15 Kalendertagen an die zuständigen Behörden in Nordirland weiterleiten (Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates⁷⁶);
- die zuständigen Behörden in Nordirland müssen innerhalb von 4 Monaten mitteilen, ob sie die Erstattung gewähren oder den Erstattungsantrag abweisen (Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2008/9/EG); wird eine Erstattung gewährt, so muss der erstattungsfähige Betrag innerhalb von 4 Monaten + 10 Arbeitstagen erstattet werden (Artikel 22 der Richtlinie 2008/9/EG); diese Fristen können verlängert werden, wenn die zuständigen Behörden in Nordirland zusätzliche Informationen anfordern (Artikel 21 der Richtlinie 2008/9/EG).

⁷⁴ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

⁷⁵ Artikel 170 und 171 der MwSt-Richtlinie.

⁷⁶ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

3.3. Außerhalb der EU oder in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs ansässige Steuerpflichtige, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in Nordirland entrichtet haben

Die Mehrwertsteuererstattung durch die zuständigen Behörden in Nordirland an außerhalb der EU oder in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs ansässige Steuerpflichtige unterliegt den folgenden in der 13. MwSt-Richtlinie⁷⁷ festgelegten Bedingungen:

- Der Erstattungsantrag ist direkt an die zuständigen Behörden in Nordirland zu den von diesen bestimmten Modalitäten zu richten (Artikel 3 Absatz 1 der 13. MwSt-Richtlinie);
- die Erstattung der Mehrwertsteuer kann von der Gewährung vergleichbarer Vorteile abhängig gemacht sein, d. h. die Mehrwertsteuer wird nur dann erstattet, wenn das Drittland oder -gebiet in Nordirland ansässigen Steuerpflichtigen ebenfalls die Erstattung der Mehrwertsteuer gewährt (Artikel 2 Absatz 2 der 13. MwSt-Richtlinie);
- Die zuständigen Behörden in Nordirland können verlangen, dass der in einem Drittland ansässige Steuerpflichtige einen steuerlichen Vertreter benennt, um die Erstattung der Mehrwertsteuer zu erhalten (Artikel 2 Absatz 3 der 13. MwSt-Richtlinie).

Auf der Website der Kommission zu Steuern und Zollunion (https://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de) sind allgemeine Informationen über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs im Bereich der Mehrwertsteuer verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Steuern und Zollunion

⁷⁷ Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 3 Abschnitt 1 des genannten Protokolls.